

Synopse

Teilrevision GemG politische Vorstösse

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **180**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit	Kommentierungen
	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 180 , Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:	
		Streng genommen dürfen für Erlasse, für welche es keine offizielle Abkürzung gibt, auch keine Abkürzungen verwendet werden. Dies führt in der Praxis dazu, dass das Gemeindeggesetz immer als solches zu zitieren ist, was u.a. beim Verfassen von Entscheidungen nicht zweckdienlich und auch der Lesbarkeit eher abträglich ist. Deshalb soll auch das Gemeindeggesetz, wie in den allermeisten Kantonen, eine offizielle Abkürzung erhalten.
Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz, GemG)	

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit	Kommentierungen
vom 28. Mai 1970		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf § 45 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i> ¹⁾		
<p>§ 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.</p> <p>² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 bis 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat angehören.</p>	<p>² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104<u>§§ 104</u> bis 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat <u>sowie den übrigen Gemeindebehörden (§§ 91 bis 95) angehören.</u></p>	<p>Die Tatsache, dass nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrats ausschliesslich in den Gemeinderat wählbar sind, nicht aber in weitere Behörden, verschärft mancherorts die Problematik, Behördensitze besetzen zu können. Es ist auch nicht einsichtig, weshalb der Einsitz in den Gemeinderat zulässig sein soll, in andere Gemeindebehörden dagegen nicht. Deshalb wird die bestehende Bestimmung erweitert, sodass nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrats auch dem Schulrat, der Sozialhilfebehörde und der Baubewilligungsbehörde angehören können.</p>

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

¹⁾ In der Volksabstimmung vom 27. September 1970 angenommen.

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit	Kommentierungen
<p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.</p>		
<p>§ 49 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.</p> <p>² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.</p> <p>³ Vom Referendum sind ausgenommen:</p> <p>a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;</p> <p>b. Wahlen;</p> <p>c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾;</p>	<p>² Das Begehren ist innert 30-Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen. <u>Für die Berechnung der Frist gilt sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte</u> ¹⁾.</p> <p>^{2bis} Die Urnenabstimmung über einen Ablehnungsbeschluss erfolgt über diejenige Fassung des Geschäfts, die in der Schlussabstimmung abgelehnt worden ist.</p>	<p>Es sollen Unsicherheiten in Bezug auf den Beginn des Fristenlaufs beseitigt werden, was in der Praxis oft zu Problemen / Fragen führt. Mit dem Verweis auf das Gesetz über die politischen Rechte wird deutlich, wann die Frist zur Einreichung eines Referendums zu laufen beginnt.</p> <p>Konkretisierung der Bestimmung, damit klar wird, dass nur gegen ablehnende Beschlüsse aus der Schlussabstimmung das Referendum ergriffen werden kann und nicht gegen Zwischenentscheide (z.B. aufgrund von Anträgen).</p>

¹⁾ [SGS 120](#)

²⁾ [GS 29.276](#), [SGS 100](#)

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit	Kommentierungen
d. Ablehnungsbeschlüsse; e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).	d. <i>Aufgehoben.</i>	
§ 103 Befugnisse ¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten. ² Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.	^{1bis} Die Geschäftsprüfungskommission kann aussenstehende Fachpersonen zuziehen.	Analogie zur Regelung betreffend RPK (§ 100 Abs. 1 GemG). Eine Anpassung des § 125 (Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission in Einwohnerratsgemeinden) ist nicht notwendig, verweist dieser doch in seinem Abs. 2 darauf, dass betreffend die Aufgaben und Befugnisse sinngemäss die Bestimmungen über die Kontrollorgane bei der ordentlichen Gemeindeorganisation gelten.
§ 148 Kontrollorgane		

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit	Kommentierungen
<p>¹ Jede Bürgergemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission, sofern die Prüfung der Rechnung nicht der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde übertragen wird. Diese ist verpflichtet, einen entsprechenden Auftrag der Bürgergemeinde auszuführen.</p> <p>² Die Bürgergemeinde kann eine Geschäftsprüfungskommission wählen. Sie kann auch einen Ausschuss der Bürgerkommission oder die Rechnungsprüfungskommission mit den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission beauftragen.</p> <p>³ Die §§ 98 bis 103 gelten sinngemäss.</p>	<p>³ Die §§ 98 bis 103<u>103a</u> gelten sinngemäss.</p>	<p>Lückenfüllung. Auch die Kontrollorgane (GPK/RPK) der Bürgergemeinde können zusammengelegt werden. Es fehlte bis anhin der Verweis auf § 103a.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.</p> <p>Liestal, xx Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	